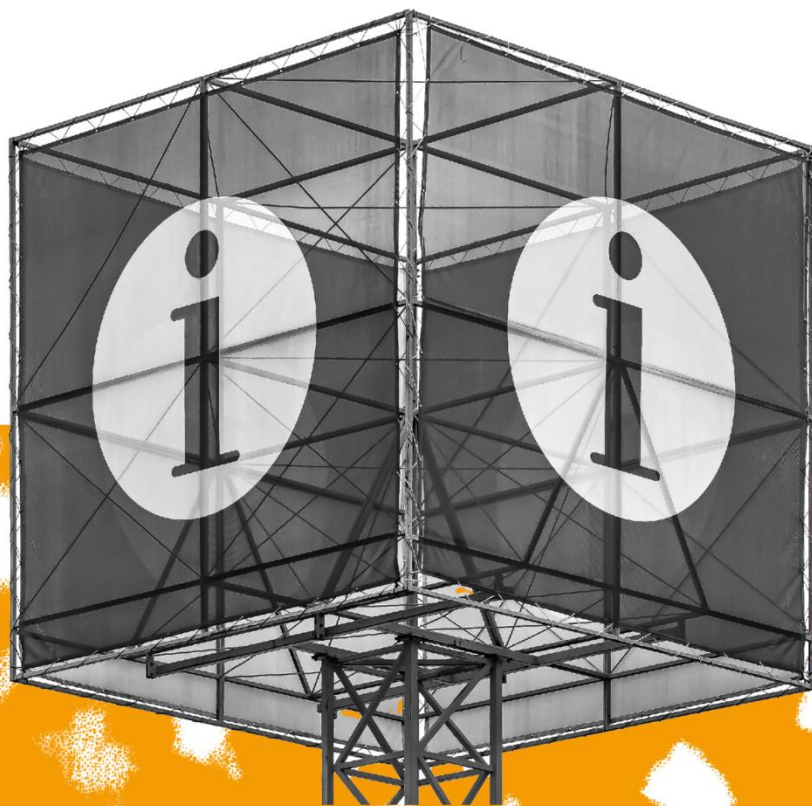


SCHNELLINFO



September 2025

Schnellinfo September 2025

Inhalt

In eigener Sache

- Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im November 2025
- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Oktober 2025
- Flüchtlingsrat NRW fordert zum Weltkindertag Schutz geflüchteter Kinder
- Flüchtlingsrat NRW warnt vor Verschärfung der Asylpolitik auch durch Parteien der Mitte
- Referentin Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit gesucht

Aus aktuellem Anlass

- Aktuelles zu Afghanistan
- BAMF entscheidet wieder über Drittstaatsfälle Griechenland
- Wiederaufnahme von Asylverfahren für Syrerinnen zur Vorbereitung von Abschiebungen
- Statement zur vorgeschlagenen EU-Rückführungsverordnung
- Internationale Initiative für akademische Freiheit und Solidarität mit Migrantinnen

Europa

- Empfehlung des EU-Rats zum Auslaufen des vorübergehenden Schutzes für Ukrainerinnen
- Start des EU-Einreise-/Ausreisystems im Oktober 2025
- Restriktive Migrationsgesetze in Griechenland und Polen

Deutschland

- Kabinett beschließt GEAS-Anpassungsgesetz und GEAS-Anpassungsfolgesgesetz
- BMI zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für Ukraine-Flüchtlinge
- Kritik an restriktiver Härtefallregelung beim Familiennachzug
- Einstellung der Scheckauszahlungen von Sozialleistungen
- VG Berlin verpflichtet Auswärtiges Amt zur Herausgabe ungeschwärzter Lageberichte

Nordrhein-Westfalen

- Diakonie RWL: Jahresbericht 2024 der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung NRW
- Änderung der Bezahlkartenverordnung
- Erste Kommunen in NRW führen Bezahlkarte für Flüchtlinge ein
- Forderung nach konsequenter Umsetzung der Istanbul-Konvention

Rechtsprechung und Erlasse

- EuGH: Haftgerichte müssen Abschiebungshindernisse gegebenenfalls prüfen
- EGMR stoppt weitere Abschiebungen aus Griechenland
- BVerwG: Dublin-Überstellungen nach Italien ausgesetzt
- BVerwG: Frage des Zuständigkeitsübergangs bei ausländischer Schutzzuerkennung
- BVerwG: Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung nach § 25b AufenthG
- OVG Berlin-Brandenburg: Kein Einreisanspruch durch Afghanistan-Aufnahmezusagen
- OVG Sachsen-Anhalt: Unerlaubte Einreise kann im Einzelfall als geringfügig gelten
- OVG Schleswig-Holstein: Zuständigkeit für subsidiären Schutz liegt ausschließlich beim BAMF
- VGH München: Gestattungsstatus gilt auch während des Dublinverfahrens
- VG Hannover und VG Köln: Keine Abschiebung von in der EU anerkannten Flüchtlingen
- VG Münster: Verbalnote Tadschikistans als Garantie gegen Art. 3-EMRK-Verstöße
- Änderung der Anwendungshinweise zum StAG: Persönliche Vorsprache erforderlich

Zahlen und Statistik

- Asylgeschäftsstatistik des BAMF für August 2025
- Antwort auf Kleine Anfrage zur Zahl in Deutschland lebender Flüchtlinge
- Antwort auf Kleine Anfrage zur Abschiebung nach Afghanistan am 18.07.2025
- Antwort auf Kleine Anfrage zur Vergabe humanitärer Visa an russische Staatsangehörige

Materialien

- UNCHR: Bericht zu Bildungssituation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen
- MIDEM: Policy Brief zu Kontrollen an der deutsch-polnischen Grenze
- Frankfurt University of Applied Sciences: Working Paper zu Afghanistan
- Terres des Hommes: Broschüre zur Situation geflüchteter Kinder aus Afghanistan
- Human Rights Watch u.a.: Bericht zu Gewalt gegen Alawitinnen nach Sturz des Assad-Regimes
- Mediendienst Integration: Bilanz zu 10 Jahre „Wir schaffen das“
- Deutscher Caritasverband: Positionierung zur Auslagerung von Asyl- und Rückkehrverfahren
- EUAA: Factsheet zur Rechtsprechung bei LSB-TIQ-Asylverfahren
- EUAA: Factsheet zur Umsetzung der Dublin-Verordnung
- GGUA: Übersicht zu geplanten Änderungen im AsylbLG
- GEW Bayern: Leitfaden zu Abschiebungen aus Bildungseinrichtungen

Termine

In eigener Sache

Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im November 2025

Der Flüchtlingsrat NRW lädt zu seiner Mitgliederversammlung am 08.11.2025 im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstr. 1, Bochum ein. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen! Die Tagesordnung folgt in Kürze auf der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW.

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Oktober 2025

Im Oktober bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-Schulung: „Basisseminar Asylrecht“, Donnerstag, 09.10.2025, 17:00 – 20:00 Uhr

Online-Austausch: „Papiererteilung bei prekärem Aufenthalt“, Donnerstag, 16.10.2025, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Input und -Austausch: „Zugang zum Wohnungsmarkt“, Dienstag, 21.10.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: „Angebote für geflüchtete Frauen“, Mittwoch, 22.10.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Input und -Austausch: „Zugang zu Rechtsanwält*innen“, Dienstag, 28.10.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Seminar: „Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen“, Mittwoch, 29.10.2025, 17:00 – 20:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Flüchtlingsrat NRW fordert zum Weltkindertag Schutz geflüchteter Kinder

Anlässlich des Weltkindertags am 20.09.2025 hat der Flüchtlingsrat NRW mit [Pressemitteilung](#) vom 19.09.2025 darauf hingewiesen, dass die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechte auch für geflüchtete Kinder gelten. Diese seien besonders oft von Benachteiligungen betroffen, etwa durch lange Aufenthalte in Sammelunterkünften, eingeschränkten Zugang zu Bildung und medizinischer/therapeutischer Versorgung sowie durch Leistungsgewährung über die Bezahlkarte. Auch würden asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren häufig nicht kindgerecht durchgeführt und das Kindeswohl nicht ausreichend berücksichtigt. Der Flüchtlingsrat NRW begrüßt die im Juli vom Landtag gesetzlich beschlossene Einrichtung der Position einer Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte und fordert, dass die Belange geflüchteter Kinder dort besondere Beachtung finden. Von der Landesregierung verlangt er zudem kindgerechte Unterbringung, uneingeschränkten Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung und die konsequente Umsetzung der Kinderrechte für alle Kinder.

Flüchtlingsrat NRW warnt vor Verschärfung der Asylpolitik auch durch Parteien der Mitte

Laut einem [Artikel](#) in der Westdeutschen Zeitung vom 09.09.2025 hat Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, im Rahmen einer Veranstaltung zum 30-jährigen Bestehen des Flüchtlingsrats Krefeld betont, dass die derzeitige Politik der Entrechtung von Schutzsuchenden zunehmend auch von Parteien der Mitte vorangetrieben werde. Sie kritisierte, dass mit Gesetzesverschärfungen und restriktiven Maßnahmen fundamentale Rechte von Flüchtlingen abgebaut würden und warnte davor, dass dies die gesellschaftliche Ausgrenzung weiter verstärke. Nau-

joks hob hervor, dass Solidarität mit Schutzsuchenden und eine klare Positionierung gegen den politischen Rechtsruck notwendiger denn je seien.

Referentin Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit gesucht

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist beim Flüchtlingsrat NRW eine Stelle (19,95 Std.) für „Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit“ zu besetzen. Zu

den Aufgaben gehören u. a. die Akquise potenzieller Unterstützerinnen, die Weiterentwicklung des Social Media-Auftritts sowie die Entwicklung von zeitgemäßen Fundraisingstrategien und Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung. Weitere Aufgaben und Voraussetzungen sind der [Stellenausschreibung](#) zu entnehmen. Eine Kurzbewerbung (Anschreiben und Lebenslauf) kann bis zum 05.10.2025 per E-Mail an naujoks@frnrw.de gesendet werden.

Aus aktuellem Anlass

Aktuelles zu Afghanistan

Wie die Welt mit [Artikel](#) vom 02.09.2025 berichtete, hätten sich 210 Afghaninnen, die Teil des deutschen Aufnahmeprogramms und Mitte August von Pakistan nach Afghanistan abgeschoben worden seien, in einem Brandbrief an Bundeskanzler Friedrich Merz sowie an Außen- und Innenministerin gewandt. Sie hätten ihre Rückführung nach Pakistan, die zugesagte Umsiedlung nach Deutschland sowie sofortige Verhandlungen mit den pakistanischen Behörden zur Verhinderung weiterer Verhaftungen und Abschiebungen anderer anerkannter Antragstellerinnen nach Afghanistan gefordert. Gleichzeitig hat laut Welt eine kleinere Gruppe von Afghaninnen mit Aufnahmezusage, die ihr Visum gerichtlich erstritten hätten (siehe u.a. [Beschluss](#) des VG Berlin vom 07.07.2025, Az.; VG 8 L 290/25 V), am 01.09.2025 Deutschland erreicht. Wie aus dem [Plenarprotokoll](#) der 20. Sitzung des Deutschen Bundestags vom 10.09.2025 hervorgeht, hat es sich dabei laut Bundesregierung um insgesamt 47 Afghaninnen aus dem Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan und dem sogenannten Überbrückungsprogramm für weitere besonders gefährdete Afghaninnen gehandelt. All diese Personen hätten das Aufnahmeverfahren und die Sicherheitsüberprüfung durchlaufen. In Pakistan würden sich zum Stand 04.09.2025 insgesamt 2.008 Personen mit deutscher Aufnahmezusage in

den verschiedenen Schritten des Ausreiseverfahrens befinden (Frage 39), darunter ca. 222 afghanische Staatsangehörige aus dem Ortskräfteverfahren mit Aufnahmezusagen gemäß § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), ca. 61 von der Menschenrechtsliste, ca. 601 aus dem Überbrückungsprogramm sowie ca. 1.085 aus dem Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan mit Aufnahmezusagen nach § 23 Absatz 2 AufenthG (Frage 48). Die Frankfurter Rundschau informierte mit [Artikel](#) vom 06.09.2025, dass die Bundesregierung Verfahren für Afghaninnen in Pakistan mit Aufnahmezusage weiterhin stark verzögere. Trotz zahlreicher Eilbeschlüsse deutscher Gerichte würden Visa nicht erteilt, Aufnahmezusagen infrage gestellt oder zurückgezogen und Familien aus GIZ-Unterkünften gedrängt. Die Initiative Kabul Luftbrücke habe dies als eine Strategie der deutschen Regierung bezeichnet, um die Aufnahme trotz rechtlicher Verpflichtungen zu verhindern. Wie der Antwort der Bundesregierung im [Plenarprotokoll](#) vom 10.09.2025 zu entnehmen ist, sind im Jahr 2025 bislang 220 Verfahren von afghanischen Staatsangehörigen in Zusammenhang mit den Aufnahmeprogrammen wegen nicht erteilter Visa/Einreise vor den Verwaltungsgerichten eingeleitet worden. Davon hätten etwa 90 Verfahren das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan (§ 23 Absatz 2 Auf-

enthG) und ca. 130 die weiteren Programme betroffen. In erster Instanz seien vor dem Verwaltungsgericht Berlin in 42 der Eilverfahren Beschlüsse zulasten der Bundesregierung erfolgt, in 24 Eilverfahren sei der Antrag der Antragstellerinnen zurückgewiesen worden, vier Eilverfahren seien eingestellt worden. In zweiter Instanz vor dem Obergericht (OVG) Berlin-Brandenburg sei in sechs Verfahren die Beschwerde der Bundesregierung zurückgewiesen worden; in weiteren sechs Verfahren habe das OVG zugunsten der Bundesregierung entschieden (Frage 54).

Über erneute Festnahmen von Afghaninnen in Pakistan berichtete die Zeit in einem [Artikel](#) vom 03.09.2025. Sicherheitskräfte hätten Razzien in Gästehäusern der GIZ durchgeführt und Betroffene in Abschiebungszentren gebracht. Laut dem [Ple-narprotokoll](#) vom 10.09.2025 sind seit Mitte August 2025 mit Stand 08.09.2025 661 Afghaninnen in Pakistan festgenommen worden. Von diesen sind 248 nach Afghanistan abgeschoben worden: 51 Personen aus dem Ortskräfteverfahren, 73 aus dem Überbrückungsprogramm und 124 Personen aus dem Bundesaufnahmeprogramm. Bei über 300 der seit Mitte August festgenommenen Personen habe die Bundesregierung eine Freilassung erreichen können (Frage 52).

Parallel dazu wurden Pläne der Bundesregierung zu weiteren Abschiebungen von Afghaninnen aus Deutschland gemeldet. So berichtete die Zeit in einem [Artikel](#) vom 06.09.2025, dass Bundesinnenminister Alexander Dobrindt (CSU) einen dauerhaften Abschiebungsmechanismus nach Afghanistan schaffen wolle. Eine Sprecherin des Innenministeriums habe mitgeteilt, dass dazu derzeit „alle Optionen unter rechtlichen und operativen Gesichtspunkten“ geprüft würden. Ob die weiteren Abschiebungen wie zuletzt wieder mit Unterstützung des Golfstaats Katar organisiert werden, habe das Ministerium offen gelassen. Laut Tagesschau in ei-

nem [Artikel](#) vom 14.09.2025 hat die Bundesregierung erstmals direkte Gespräche mit den Taliban über weitere Abschiebungen geführt. Ziel sei es, Abschiebungen künftig auch über Linienflüge abzuwickeln. Dobrindt habe betont, dies bedeute keine politische Anerkennung der Taliban, sondern sei notwendig, um Abschiebungen praktisch zu ermöglichen. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) habe vor den enormen Belastungen für Rückkehrerinnen, die in Afghanistan vielfach ohne Perspektive seien, gewarnt. Wie einem [Artikel](#) der Welt vom 06.09.2025 zu entnehmen ist, hat sich die humanitäre Lage durch ein schweres Erdbeben im Osten Afghanistans am 01.09.2025, bei dem mehr als 2.200 Menschen gestorben seien, erneut verschärft; Frauen seien besonders betroffen. So würden Taliban-Regeln männlichen Rettungskräften den direkten Kontakt zu Frauen untersagen, so dass viele weibliche Verletzte nicht oder erst spät versorgt würden.

BAMF entscheidet wieder über Drittstaatsfälle Griechenland

Wie Pro Asyl in einer Mail vom 23.09.2025 informierte, habe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den partiellen Entscheidungsstopp vom 16.05.2024 für Antragstellerinnen mit internationalem Schutz in Griechenland Anfang September 2025 per Rundschreiben aufgehoben. Das Rundschreiben selbst liege noch nicht vor, sei aber am 17.09.2025 per [IFG-Antrag](#) angefordert worden und werde in den nächsten Wochen verfügbar sein. Für die Entscheidungspraxis bedeute dies offenbar, dass als vulnerabel eingestufte Antragstellerinnen, Familien mit minderjährigen Kindern sowie Personen über 62 Jahre wegen drohender Art. 3 EMRK-Verletzungen in Bezug auf Griechenland ins nationale Verfahren kommen sollen. Dagegen würden neuerdings neben alleinstehenden, nicht-vulnerablen Männern auch nicht-vul-

nerable Ehepaare sowie alleinstehende, nicht-vulnerable Frauen als unzulässig abgelehnt. In diesem Zusammenhang wies Pro Asyl auf ein [Urteil](#) des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 04.07.2025 (Az.: 7K754/23.WI.A) hin, nach dem alleinstehenden Frauen mit internationalem Schutzstatus in Griechenland weiterhin menschenrechtswidrige Aufnahmebedingungen drohen. Dass auch Ehepaaren mit internationalem Schutzstatus in Griechenland bei einer Rückkehr eine Verletzung von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK aufgrund der sie dort erwartenden Lebensbedingungen droht, hatte das Verwaltungsgericht Hamburg in zwei Beschlüssen vom 13.08.2025 (Az.: [12 AE 5505/25](#)) und 15.08.2025 (Az.: [12 AE 5717/25](#)) festgestellt.

Wiederaufnahme von Asylverfahren für Syrerinnen zur Vorbereitung von Abschiebungen

Laut einem [Artikel](#) der Tagesschau vom 27.09.2025 hat Bundesinnenminister Alexander Dobrindt (CSU) das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beauftragt, die seit dem Sturz des Assad-Regimes im Dezember 2024 ausgesetzten Asylverfahren für syrische Staatsangehörige teilweise wieder aufzunehmen, um abgelehnte Asylbewerberinnen abschieben zu können. Abschiebungen nach Syrien aus Deutschland hätten laut Tagesschau seit 2012 nicht mehr stattgefunden. Dobrindt habe gegenüber der Rheinischen Post angekündigt, noch in diesem Jahr eine Vereinbarung mit Syrien über Rückführungen treffen zu wollen. Zunächst solle es um die Abschiebung von Straftäterinnen gehen, später auch um Personen ohne Aufenthaltsrecht.

Statement zur vorgeschlagenen EU-Rückführungsverordnung

Am 15.09.2025 haben über 200 Organisationen, darunter auch der Flüchtlingsrat NRW, ein gemeinsames [Statement](#) veröffentlicht, in dem sie den Vorschlag einer EU-Rückführungsverordnung der Europäischen Kommission vom 11.03.2025 scharf kritisieren und dessen Ablehnung fordern. Nach

Ansicht der Organisationen bergen die geplante Möglichkeit von Abschiebungen in Drittstaaten, zu denen die Betroffenen keinerlei Verbindung haben, sowie die Einrichtung von Abschiebungszentren außerhalb der EU erhebliche Gefahren wie willkürliche Inhaftierung, Refoulement und den Verlust rechtlicher Garantien. Zudem fördere die vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Personen ohne Papiere aktiv aufzuspüren und zu identifizieren, Racial Profiling, schüre Angst in migrantischen Communities und gehe mit erheblichen Datenschutzrisiken einher. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass durch „automatische“ Abschiebungsanordnungen ohne Prüfung anderer humanitärer Aufenthaltstitel immer mehr Menschen in rechtliche Grauzonen und Unsicherheit gedrängt würden. Damit seien Obdachlosigkeit, Ausbeutung und fehlender Zugang zu Grundrechten programmiert. Hinzu komme der geplante massive Ausbau der Abschiebungshaft: Die maximale Haftdauer soll von 18 auf 24 Monate verlängert und die Haftgründe stark ausgeweitet werden – auch Kinder und vulnerable Gruppen wären betroffen, was internationalen Standards widerspreche. Statt Abschiebung und Inhaftierung als Standardinstrumente einzusetzen, fordern die Organisationen menschenrechtsbasierte Aufenthaltstitel, die Integration, Arbeit, Bildung und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Nur so könne verhindert werden, dass Menschen dauerhaft in Unsicherheit leben müssen.

Internationale Initiative für akademische Freiheit und Solidarität mit Migrantinnen

Das Migration Scholars' Global Solidarity and Resistance Network hat am 27.07.2025 die [Petition](#) „Don't Mourn — Organize. Resist. Build Solidarity.“ gestartet. Mit der Petition fordern Wissenschaftlerinnen, Studierende und Aktivistinnen vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedrohung von Migrationsforschung und akademischer Freiheit in vielen Ländern weltweit deren Schutz sowie gegenseitige Unterstützung unter Forschenden und Solidarität mit Migrantinnen und Flüchtlingen. Als Teil dieser

Initiative findet am 11.11.2025 ein weltweites Global Teach-In/Teach-Out unter dem Titel „Migration as a Social Good: We Stand with Migrants“ statt. Dabei werden Migration Scholars Veranstaltungen in Klassenzimmern, Kirchen, Bibliotheken, öffentlichen Räumen und online organisieren. Weitere Informationen zum Mitmachen und zur Organisation

der Teach-Ins/Outs stehen auf der [Webseite](#) des Netzwerks zur Verfügung. In Deutschland werden die Teach-In/Teach-Outs u. a. auch in Bochum gemeinsam mit dem Flüchtlingsrat NRW stattfinden; weitere Informationen dazu sind in Kürze auf der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW abrufbar.

Europa

Empfehlung des EU-Rats zum Auslaufen des vorübergehenden Schutzes für Ukrainerinnen

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Rats der Europäischen Union vom 16.09.2025 hat dieser am gleichen Tag eine [Empfehlung](#) (Stand: 08.09.2025) für ein gemeinsames Vorgehen zur schrittweisen Beendigung des vorübergehenden Schutzes für Flüchtlinge aus der Ukraine beschlossen. Vorgesehen ist zum einen eine schrittweise Rückkehr und nachhaltige Reintegration in die Ukraine, sobald die Sicherheitslage dies erlaubt. Dazu sollen auch Sondierungsbesuche in der Ukraine gestattet werden. Zum anderen sollen Flüchtlinge, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen – etwa im Hinblick auf Arbeit, Ausbildung, Studium oder familiäre Bindungen – die Möglichkeit erhalten, von der vorübergehenden Schutzregelung in reguläre nationale Aufenthaltstitel oder bestimmte EU-Statusformen zu wechseln. Dazu sollen die Mitgliedstaaten umfassende Informationsangebote bereitstellen, damit Betroffene wissen, welche neuen rechtlichen Möglichkeiten ihnen offenstehen, welche Folgen ein Statuswechsel für ihre Rechte (z. B. Zugang zu Leistungen oder Arbeitsmarkt) hat und welche Unterstützungsangebote für eine freiwillige Rückkehr in die Ukraine bestehen. Der vorübergehende Schutz für Ukrainerinnen gilt bis zum 04.03.2027.

Start des EU-Einreise-/Ausreisystems im Oktober 2025

Laut einer [Meldung](#) des Informationsverbundes Asyl und Migration vom 12.09.2025 soll am 12.10.2025 das EU-Einreise-/Ausreisystem (EES), welches künftig digital die Ein- und Ausreisen von

Drittstaatsangehörigen bei geplanten Kurzaufenthalten im Schengen-Raum erfasst und schrittweise das Abstempeln von Pässen ersetzen soll, über einen Zeitraum von sechs Monaten schrittweise in Betrieb genommen werden. Ziel des EES sei es, Aufenthaltsüberziehungen besser zu kontrollieren, irreguläre Reisebewegungen zu verhindern und Dokumentenbetrug einzudämmen.

Restriktive Migrationsgesetze in Griechenland und Polen

Mit [Artikel](#) vom 04.09.2025 berichtete die taz, dass das griechische Parlament am 02.09.2025 ein neues Migrationsgesetz beschlossen habe – den Entwurf dafür habe das Ministerium für Migration und Asylwesen eingereicht. Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gelte nun als zwingender Grund für eine Einreiseverweigerung. Darüber hinaus könnten Personen, die Griechenland ohne Einreiseerlaubnis erreichen, in Verwaltungshaft genommen werden, die nun bis zu 24 Monate dauern könne. Wie die Deutsche Welle in einem [Artikel](#) vom 04.09.2025 berichtete, würden Asylbewerberinnen, deren Antrag in zweiter Instanz abgelehnt wurde, als ausreisepflichtig gelten und müssten das Land verlassen. Gemäß der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) müsste ihnen eine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt werden. In dieser Zeit sei nun eine Überwachung durch eine elektronische Fußfessel vorgesehen. Erfolgt weder eine freiwillige Ausreise noch eine Abschiebung, drohe Betroffenen eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren ohne Bewährung. Die Möglichkeit einer Legalisierung des Aufenthalts nach sieben Jahren „illegalen“ Aufenthalts solle abgeschafft

werden. Laut taz sei der Begriff „Rückkehrland“ erweitert worden und umfasse zukünftig nicht nur das Land des gewöhnlichen Aufenthalts, sondern auch „sichere Drittländer“ sowie das erste Asylgewährungsland.

Laut einer [Pressemitteilung](#) von Pro Asyl vom 25.09.2025 [informierte](#) die polnische Nichtregierungsorganisation Stowarzyszenie Interwencji Prawnej am 22.09.2025, dass sich die polnischen Grenzbehörden im gesamten Staatsgebiet weigern würden, Asylanträge von Personen anzunehmen, die über die polnisch-belarussische Grenze eingereist sind. Polen hatte laut Pro Asyl im März 2025 per [Gesetz](#) das Asylrecht im Grenzgebiet zu Belarus

ausgesetzt. Das aktuelle Vorgehen deute auf eine geografische Ausweitung der Aussetzung hin, da nun auch Asylsuchende betroffen seien, die sich Hunderte Kilometer entfernt von der belarussischen Grenze im Landesinneren befinden würden. Pro Asyl zufolge ist das Gesetz aus März rechtswidrig, da es gegen das Non-Refoulement Verbot verstoße. Vor dem Hintergrund der aktuellen Ausweitung der rechtswidrigen Praxis fordert die Organisation von der deutschen Regierung eine sofortige Aussetzung von Dublin-Abschiebungen nach Polen und der Zurückweisungen an der deutsch-polnischen Grenze.

Deutschland

Kabinett beschließt GEAS-Anpassungsgesetz und GEAS-Anpassungsfolgesgesetz

Wie der [Webseite](#) des Bundesinnenministeriums zu entnehmen ist, hat das Bundeskabinett am 03.09.2025 den [Gesetzentwurf](#) zur Umsetzung des neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ins nationale Recht beschlossen (GEAS-Anpassungsgesetz). Darin ist u. a. vorgesehen, für das Asyl- und Rückkehrverfahren an den Außengrenzen die sogenannte Überprüfungshaft einzuführen, die zur Durchführung von Identitätsprüfungen oder Sicherheitskontrollen, in bestimmten Fällen auch bei Minderjährigen, angeordnet werden kann, in der Regel einer richterlichen Entscheidung bedarf und auf maximal drei Tage beschränkt ist. Darüber hinaus sieht das Gesetz die Einrichtung spezieller Aufnahmeeinrichtungen für sogenannte Sekundärmigrationsfälle vor – also für Personen, deren Asylverfahren nach der Dublin-Verordnung in einem anderen EU-Staat zu führen wäre oder die dort bereits internationalen Schutz erhalten haben. Betroffene sollen verpflichtet werden, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über die Zulässigkeit des Asylantrags und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung in einer solchen Einrichtung zu wohnen. Diese Wohnpflicht soll bis zu

24 Monate dauern können; für Familien mit minderjährigen Kindern höchstens 12 Monate. Innerhalb dieser Einrichtungen sollen die Behörden die Bewegungsfreiheit einschränken können, etwa durch nächtliche Ausgangssperren oder Meldeauflagen, wenn Fluchtgefahr angenommen wird. Zudem ist geplant, dass künftig auch Personen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat Schutz erhalten haben, das Asylgrenzverfahren, bei dem Asylgesuche bereits auf dem Flughafen- bzw. Hafengelände geprüft werden, durchlaufen müssen. Am selben Tag hat das Kabinett außerdem den [Entwurf](#) des GEAS-Anpassungsfolgesgesetzes beschlossen, das vor allem Detail- und Begleitregelungen wie Verweisungen, Übergangsregeln und Anpassungen im Sozialrecht enthält und der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

In einer [Pressemitteilung](#) vom 03.09.2025 hat Pro Asyl im Vorfeld der Kabinettsitzung deutliche Kritik am GEAS-Anpassungsgesetz geäußert. Die Organisation warnt davor, dass durch die geplanten neuen, teilweise geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren der Sekundärmigration Flüchtlinge faktisch inhaftiert würden, da sie die Einrichtungen in vielen Fällen nicht verlassen dürften. Besonders kritisiert Pro Asyl die vorgesehene Möglichkeit, Minderjährige unter bestimmten Umständen in Haft zu nehmen, da dies

dem Kindeswohl schade und gegen die UN-Kinderrechtskonvention verstoße. Auch die Ausweitung der Flughafenasylverfahren stuft Pro Asyl als problematisch ein, weil anerkannte Flüchtlinge, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland reisen, erneut restriktiven Verfahren unterworfen würden, obwohl ihre Weiterwanderung meist auf unzureichende Lebensbedingungen in den Erstaufnahmeländern zurückzuführen sei.

BMI zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für Ukraine-Flüchtlinge

Das Bundesinnenministerium hat den [Durchführungsbeschluss](#) des Rates der Europäischen Union vom 15.07.2025 zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für Flüchtlinge aus der Ukraine bis zum 04.03.2027 in einem [Rundschreiben](#) vom 11.08.2025 umgesetzt. Neu ist insbesondere, dass ein nahtloser Wechsel vom Aufenthalt nach § 24 AufenthG in unionsrechtlich geregelte Aufenthaltstitel – etwa nach § 16b AufenthG (Studium) oder in eine Blaue Karte EU – möglich ist. Gleichzeitig gilt, dass vorübergehender Schutz seit dem 13.08.2025 nicht mehr gewährt wird, wenn bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Schutzstatus besteht. Zudem wurde die Möglichkeit gestrichen, dass Familienangehörige in Deutschland Schutz nach § 24 AufenthG erhalten können, wenn sich die stammrechtliche Person nicht selbst im Bundesgebiet aufhält. Das Rundschreiben beinhaltet darüber hinaus Ausführungen zur aufenthaltsrechtlichen Stellung nach einer Ablehnung von § 24 AufenthG (Verweis ins Asylverfahren oder Rückfall in den vorherigen Status wie etwa eine Duldung), die Handhabung von Sozialleistungen sowie die Ausstellung von Reisedokumenten.

Kritik an restriktiver Härtefallregelung beim Familiennachzug

FragDenStaat hat eine [interne Weisung](#) des Auswärtigen Amtes zur Härtefallregelung beim Familiennachzug (Stand: 22.07.2025) veröffentlicht, die in dem am 25.07.2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär

Schutzberechtigten als Auffangregelung deklariert worden ist. Demnach werden Härtefälle nur in extremen Einzelfällen anerkannt, etwa bei unheilbarer Krankheit oder unmittelbar bevorstehendem Tod. Auch der Umstand, dass sich Kleinkinder ohne ihre Eltern im Ausland aufhalten, ist „nicht per se ausreichend“, um einen Härtefall zu begründen. Pro Asyl stellte in einer [Pressemitteilung](#) vom 18.09.2025 klar, dass diese Praxis das Grundrecht auf Familieneinheit verletze und betroffene Familien erheblich belaste. Die Weisung ist nach Auffassung der Organisation insgesamt so restriktiv gefasst, dass sie praktisch wirkungslos bleibe. Daher fordert sie deren Rücknahme und eine real anwendbare Härtefallregelung, die Grundrechte und Kindeswohl berücksichtigt. In einem [Artikel](#) vom 18.09.2025 informiert Pro Asyl weitergehend zu der Weisung des Auswärtigen Amtes und zum ausgesetzten Familiennachzug.

Einstellung der Scheckauszahlungen von Sozialleistungen

Laut einem [Artikel](#) auf der Webseite des Erwerbslosen- und Sozialhilfevereins Tacheles e.V. vom 07.09.2025 wird das Verfahren der Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) – die Auszahlung von Sozialleistungen per Verrechnungsscheck für Personen ohne Konto – zum Jahresende eingestellt. Betroffen seien neben Beziehenden von Bürgergeld und Sozialhilfe sowie Empfängerinnen von Krankengeld und Renten auch Flüchtlinge. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales habe darauf hingewiesen, dass weiterhin ein Anspruch auf Zugang zu Leistungen bestehe, Zahlungen aber künftig grundsätzlich auf ein Konto erfolgen sollen. Ausnahmen seien vorgesehen, wenn ein Konto nicht eingerichtet werden könne oder eine sofortige Auszahlung notwendig sei, um den Erhalt des grundgesetzlich garantierten Existenzminimums sicherzustellen. In solchen Fällen müssten Jobcenter und Sozialämter alternative Auszahlungsmöglichkeiten wie Barauszahlungen oder vergleichbare Verfahren sicherstellen. Wenn Leistungen dennoch nicht ausgezahlt würden, sollten Betroffene laut

Tacheles e.V. zur Sicherung ihres Anspruchs Eilanträge beim Sozialgericht stellen.

VG Berlin verpflichtet Auswärtiges Amt zur Herausgabe ungeschwärzter Lageberichte

In einem [Artikel](#) vom 09.09.2025 berichtet Pro Asyl über zwei erfolgreiche Klagen gegen das Auswärtige Amt auf Herausgabe ungeschwärzter Lageberichte zu Iran und Nigeria. Das Verwaltungsgericht Berlin entschied mit Urteilen vom 03.07.2025 (Az. [VG 2 K 302/23](#) und [VG 2 K 166/23](#)), dass die Berichte vollständig zugänglich gemacht werden müssen, da sie in verwaltungsgerichtlichen Asylverfahren ohnehin ungeschwärzt verwendet werden und

somit keine tragfähigen Gründe für eine teilweise Geheimhaltung bestehen. Ziel der Klageführung ist laut Pro Asyl gewesen, die Lageberichte, die eine zentrale Grundlage für Asylentscheidungen darstellen würden, auch außerhalb von Gerichtsverfahren zugänglich zu machen und so mehr Transparenz und Nachprüfbarkeit zu ermöglichen. Die Bundesregierung habe Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, sodass die Urteile noch nicht rechtskräftig seien. Pro Asyl zufolge gelten die Urteile aber bereits jetzt schon als richtungsweisend für die künftige Veröffentlichungspraxis.

Nordrhein-Westfalen

Diakonie RWL: Jahresbericht 2024 der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung NRW

Die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe hat im September 2025 den [Jahresbericht](#) 2024 der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung NRW veröffentlicht. Demnach wurden in NRW 4.440 Abschiebungen vollzogen, 17,5 % mehr als im Vorjahr (3.663), darunter 3.007 über die Flughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn durch 36 Charter- und 734 Einzelmaßnahmen. Bundesweit seien vom Flughafen Düsseldorf nach dem Flughafen Frankfurt die meisten Abschiebungen durchgeführt worden. Im Berichtsjahr seien aus NRW 678 Minderjährige über den Luftweg (Landweg: 47) abgeschoben worden, darunter zwei unbegleitete Minderjährige; in acht Fällen sei eine Familientrennung dokumentiert worden. Die beiden Abschiebungsbeobachterinnen hätten 2024 19 Charter- und rund 60 Einzelmaßnahmen begleitet, vor allem am Flughafen Düsseldorf. Misshandlungen durch Behörden seien nicht festgestellt worden, die Abschiebungen seien überwiegend geordnet verlaufen. Im Bericht werden auch Fragen des Kindeswohls, der Anwendung von Zwangsmaßnahmen und der Rolle ärztlicher Beteiligung erörtert. Angesichts steigender Zahlen und politischen Drucks warnt die unabhängige Abschiebungsbeobachtung NRW vor einer Priorisierung von Effizienz und Statistik

gegenüber dem Schutz vulnerabler Gruppen und fordert verbindliche Regelungen zu dessen Sicherung.

Änderung der Bezahlkartenverordnung

Am 10.09.2025 hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW (MKJFGFI) die [Bezahlkartenverordnung](#) vom 02.01.2025 geändert. Klarer gefasst wurden die Regeln zu Ausnahmen für Personen mit Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung sowie die Nachweis- und Karenzfristen nach deren Beendigung. Betont wird, dass ein Opt-Out für einzelne Leistungen oder Empfängergruppen ausgeschlossen ist. Zudem verpflichtet sich das MKJFGFI, für die technischen Voraussetzungen zu sorgen, um bestimmte Handelspartnerinnen für Transaktionen mit der Bezahlkarte zu sperren. Außerdem hat sich das Land nun für die das sogenannte Whitelist-Verfahren entschieden, d.h. der Einsatz der Bezahlkarte für Überweisungen und Lastschriften ist nur auf Antrag bei der zuständigen Leistungsbehörde und nach Einzelfallentscheidung möglich. Übergangsregelungen sichern für bestimmte Personengruppen bis Ende 2026 bzw. Ende 2027 die Fortführung bisheriger Leistungen. Die geänderte Verordnung trat am 11.09.2025 in Kraft.

Erste Kommunen in NRW führen Bezahlkarte für Flüchtlinge ein

Laut einem [Artikel](#) von kulthitradio vom 15.09.2025 haben die ersten elf Kommunen in Nordrhein-Westfalen die sogenannte Bezahlkarte für Flüchtlinge eingeführt, weitere elf Kommunen bereiten die Einführung vor. Das Land NRW setze die Karte bereits in allen landeseigenen Flüchtlingsunterkünften ein. Bislang hätten sich 97 von 396 Kommunen für die Einführung der sog. Bezahlkarte entschieden, während die übrigen weiterhin Bargeld oder Überweisungen nutzen würden. Nach Angaben des MKJFGFI NRW seien die bisherigen Erfahrungen mit der Bezahlkarte positiv; konkrete Kommunen, in denen die Bezahlkarte bereits eingeführt sei, seien jedoch nicht benannt worden.

Forderung nach konsequenter Umsetzung der Istanbul-Konvention

Anlässlich einer Abschiebung einer alleinerziehenden Mutter mit vier Kindern nach Albanien haben das Abschiebungsreporting NRW und die Beratungsstelle Agisra e.V. am 06.06.2025 in einem [Öffenen Brief](#) an Integrationsministerin Josefine Paul, die Kölner Oberbürgermeisterin Henriette Reker und mehrere Landtagsabgeordnete eine konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention gefordert. Die Familie aus Köln sei über 13 Jahre schwerer häuslicher Gewalt durch den bereits zuvor abgeschobenen Vater ausgesetzt gewesen und nach ihrer Rückkehr sei sie durch diesen erneut bedroht und angegriffen worden. Die Organisationen sehen in der Abschiebung der Mutter und ihrer Kinder Verstöße gegen die Istanbul-Konvention, das Non-Refoulement-Gebot und Kinderrechte. Sie forderten u. a. eine Rückholung der Familie, systematische Härtefallprüfungen, einen

landesweiten Schutzmechanismus zur Konventionskonformität, regelmäßige Berichterstattung des Ministeriums zur Gewährleistung der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Abschiebungsfällen an den Landtag sowie verpflichtende Schulungen für Behörden zu den relevanten Aspekten der Konvention. In ihrem [Antwortschreiben](#) vom 01.09.2025 bezeichnete die SPD-Fraktion NRW die Abschiebung als inakzeptabel und konventionswidrig. Sie unterstützt die Forderung nach Härtefallprüfungen und Schulungen und kündigte an, die vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention einzufordern. Die Landesregierung hat in ihrer [Antwort](#) vom 07.08.2025 auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der SPD-Fraktion zur Abschiebung der Mutter und ihrer Kinder darüber informiert, dass das zuständige Verwaltungsgericht den Antrag auf Eilrechtsschutz gegen die Abschiebung abgelehnt hatte, da nicht feststellbar gewesen sei, dass der albanische Staat nicht willens oder in der Lage wäre, der Familie Schutz vor dem Ehemann bzw. Vater zu gewähren, noch dass sie sich nicht in Landesteilen Albaniens aufhalten könnte, in denen ihr keine Übergriffe drohten. Der Antwort ist zudem zu entnehmen, dass Frauen mit Migrations- und Fluchterfahrung in NRW als besonders vulnerable Gruppe berücksichtigt würden. Bei der Erarbeitung des Landesaktionsplans „Gemeinsam gegen Gewalt“ zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in NRW ist laut Landesregierung der Schutz vulnerabler Zielgruppen ein Schwerpunktthema, wobei gemeinsam mit Landesressorts sowie Vertreterinnen aus Politik und Zivilgesellschaft Maßnahmen entwickelt würden, die Zugangshürden zur Hilfeinfrastruktur abbauen und Standards zum Gewaltschutz für betroffene Frauen festlegen sollen.

Rechtsprechung und Erlasse

EuGH: Haftgerichte müssen Abschiebungshindernisse gegebenenfalls prüfen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit [Urteil](#) vom 04.09.2025 in der Rechtssache C-313/25 PPU

entschieden, dass nationale Gerichte bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung und Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft gegebenenfalls von Amts wegen prüfen müssen, ob das Non-

Refoulement-Gebot sowie das Kindeswohl und das Familienleben der Vollziehung einer bestandskräftigen Rückkehrentscheidung entgegenstehen (Art. 5, 15 RL 2008/115/EG i.V.m. Art. 6, 7, 19 Abs. 2, 24 Abs. 2, 47 GRCh). Ausgangspunkt war ein Vorabentscheidungsersuchen im Eilverfahren (PPU) des Rechtbank Den Haag (NL) betreffend einen algerischen Staatsangehörigen, der nach bestandskräftiger Rückkehrentscheidung in Abschiebungshaft genommen werden sollte. Der Betroffene machte u. a. das Risiko unmenschlicher bzw. erniedrigender Behandlung in Algerien, sowie familiäre Bindungen (Kind in Frankreich) geltend. Der EuGH stellt klar, dass Artikel 5 der Rückführungsrichtlinie (EU 2008/115) absolut gilt und in allen Phasen des Rückkehrverfahrens zu beachten ist – auch ohne (erneuten) Asylantrag – und dass Gerichte neue, relevante Umstände berücksichtigen müssen; im vorliegenden Fall die Gefahr unmenschlicher/erniedrigender Behandlung in Algerien und familiäre Bindungen zum Kind in Frankreich. Stehen diese rechtlichen Gründe der Abschiebung entgegen oder besteht auch ansonsten keine realistische Abschiebungsperspektive, ist die Haft unverzüglich zu beenden.

EGMR stoppt weitere Abschiebungen aus Griechenland

Mit [Pressemitteilung](#) vom 02.09.2025 informierte Refugee Support Aegean (RSA), dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 29.08.2025 Griechenland im Wege einer einstweiligen Maßnahme angewiesen habe, vier seit Mitte Juli im Abschiebungszentrum Amygdaleza inhaftierte eritreische Schutzsuchende nicht abzuschieben, bis ihre Asylanträge in Griechenland registriert und geprüft worden sind. Die Betroffenen hätten Asyl beantragt; die Registrierung sei von den Behörden jedoch unter Verweis auf eine seit Mitte Juli geltende dreimonatige „Aussetzung“ des Asylzugangs für über Nordafrika nach Griechenland kommende Flüchtlinge verweigert worden, und die griechische Polizei habe die gegen die

Rückkehrentscheidungen erhobenen Rechtsbehelfe mangels Fristwahrung ohne inhaltliche Prüfung verworfen. Der EGMR habe bereits am 14.08.2025 zugunsten acht sudanesischer Schutzsuchender eine vergleichbare Anordnung erlassen.

BVerwG: Dublin-Überstellungen nach Italien ausgesetzt

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit [Pressemitteilung](#) vom 28.08.2025 bekanntgegeben, am gleichen Tag sechs Tatsachenrevisionen zu Dublin-Überstellungen nach Italien bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Verfahren [C-458/24](#) ausgesetzt zu haben (Az.: 1 C 21.24, 1 C 22.24, 1 C 23.24, 1 C 24.24, 1 C 25.24, 1 C 26.24). Die Klägerinnen, allesamt Familien mit Kleinkindern, hätten zunächst in Italien internationalen Schutz beantragt. Ihre erneuten Asylanträge in Deutschland seien vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wegen der Zuständigkeit Italiens als unzulässig abgelehnt worden. Während die Klagen vor dem Verwaltungsgericht Schleswig Erfolg gehabt hätten, habe das Oberverwaltungsgericht Schleswig die Klagen abgewiesen und die Revision zugelassen, da in der Bewertung der Situation von Familien mit minderjährigen Kindern in Italien divergierende Rechtsprechung vorliegen würde. Das BVerwG habe die Frage, welche Rechtsfolgen die fehlende Aufnahmebereitschaft eines Mitgliedstaates – hier Italiens – im Rahmen der Dublin-III-Verordnung hat, als entscheidungserheblich angesehen. Da dies zugleich Gegenstand des EuGH-Verfahrens sei, habe das Gericht die Verfahren nach § 78 Abs. 8 AsylG bis zur Klärung durch den EuGH ausgesetzt.

BVerwG: Frage des Zuständigkeitsübergangs bei ausländischer Schutzuerkennung

Das BVerwG hat in einem nach Erledigung der Hauptsache erfolgten [Kostenbeschluss](#) vom 02.09.2025 (Az.: BVerwG 1 C 20.24) ausdrücklich die Frage offengelassen, ob eine im Ausland er-

folgte Flüchtlingsanerkennung des Stammberechtigten für die Zuerkennung des Familienflüchtlingsschutzes nach § 26 AsylG ausreichen kann, wenn die Verantwortung nach dem Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (EÜÜVF) auf Deutschland übergegangen ist. Mit Verweis auf sein [Urteil](#) vom 24.03.2025 (Az.: BVerwG 1 C 6.24) hat es betont, dass diese Frage noch nicht höchstrichterlich geklärt ist. In der vorherigen Instanz hatte das Obergerverwaltungsgericht (OVG) NRW mit [Urteil](#) vom 10.09.2024 (Az.: 14 A 3506/19.A) entschieden, dass der Familienflüchtlingsschutz nach § 26 AsylG voraussetzt, dass der Stammberechtigte in Deutschland die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus erhalten hat. Eine Anerkennung durch einen anderen EU-Mitgliedstaat – im konkreten Fall Bulgarien – genüge nicht. Auch ein späterer Verantwortungsübergang nach dem EÜÜVF ändere daran nichts. Nach Auffassung des OVG habe dieser lediglich aufenthaltsrechtliche Folgen (z. B. Reiseausweis, Nachzug), nicht jedoch die statusrechtliche Ableitung der Flüchtlingseigenschaft nach § 26 AsylG.

BVerwG: Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung nach § 25b AufenthG

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 25.09.2025 hat dieses mit Urteil (Az.: 1 C 17.24) vom gleichen Tag entschieden, dass bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung nach § 25b AufenthG allein darauf abzustellen ist, ob die Ausländerin aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Altersgründen ihren Lebensunterhalt nicht überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern kann. Andere mögliche Ursachen dürften dabei nicht einbezogen werden. Im konkreten Fall sei es um eine serbische Staatsangehörige gegangen, die vollständig und dauerhaft erwerbsgemindert sei und deren Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG abgelehnt worden sei. Das Verwaltungsgericht Oldenburg habe die dagegen gerichtete Klage abgewiesen, da die mangelnde

überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts nicht maßgeblich auf die Erkrankung der Klägerin zurückzuführen sei. Das BVerwG habe sich nun der Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg angeschlossen, welches festgestellt habe, dass allein entscheidend sei, ob die Krankheit, Behinderung oder Altersgründe bezogen auf den maßgeblichen Erteilungszeitraum ursächlich dafür seien, dass die Ausländerin ihren Lebensunterhalt nicht überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern kann. Jedoch habe das BVerwG einen Rechtsfehler in der Annahme des OVG gesehen, dass frühere Feststellungen zur Integrationsvoraussetzung (Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung), die eine Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG seien, gültig geblieben seien. Die Sache sei daher zur erneuten Prüfung an das OVG zurückverwiesen worden.

OVG Berlin-Brandenburg: Kein Einreiseanspruch durch Afghanistan-Aufnahmezusagen

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat mit zwei Beschlüssen vom 22. und 28.08.2025 (Az.: [6 S 44/25](#), [6 S 47/25](#)) die Eilanträge zweier afghanischer Familien mit Aufnahmezusagen der Bundesregierung nach § 22 Satz 2 (Ortskräfteverfahren/Überbrückungsliste) auf Einreiseerlaubnis nach Deutschland abgelehnt. Die Antragstellerinnen machten geltend, aus der Aufnahmezusage ergebe sich ein Anspruch auf Visaerteilung oder zumindest auf eine zeitnahe Durchführung des Ausreiseverfahrens. Das Gericht stellte klar, dass Aufnahmezusagen nach § 22 Satz 2 AufenthG lediglich einen innerbehördlichen Charakter haben und den Betroffenen keine einklagbaren Rechte vermitteln. Auch wenn man abweichend davon eine rechtliche Bindungswirkung annehme, lasse sich daraus kein Anspruch auf Durchführung des Ausreiseverfahrens innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens herleiten, da die Bundesregierung die Zusagen nicht aufgehoben, sondern lediglich suspendiert habe. Die vorübergehende Aussetzung des Ortskräfteverfahrens bzw.

des Aufnahmeverfahrens im Rahmen der Überbrückungsliste hält das OVG für rechtlich zulässig, da nicht zu beanstanden sei, dass vor der Erteilung von Visa nochmals überprüft wird, ob weiterhin ein politisches Interesse an der Aufnahme der Antragstellerinnen besteht. Mit Beschluss vom 26.08.2025 (Az.: [6 S 51/25](#)) hat das OVG im Fall einer afghanischen Familie mit Aufnahmezusagen nach § 23 Abs. 2 AufenthG (Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan) klargestellt, dass diese lediglich einen Anspruch auf Durchführung des regulären Visumverfahrens einschließlich persönlicher Vorsprache bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung begründet. Da im vorliegenden Fall noch keine persönliche Vorsprache der Antragstellerinnen erfolgt war, war es nicht möglich, deren Identität gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG vor der Einreise in das Bundesgebiet zu überprüfen und festzustellen, ob Sicherheitsbedenken bestehen. Die Aufnahmezusagen konnten gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG widerrufen werden.

OVG Sachsen-Anhalt: Unerlaubte Einreise kann im Einzelfall als geringfügig gelten

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Sachsen-Anhalt hat mit [Beschluss](#) vom 11.08.2025 (Az.: 2 M 64/25) klargestellt, dass besondere Umstände im Einzelfall dazu führen können, eine unerlaubte Einreise (§§ 14 Abs. 1 Nr. 2, 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) nur als geringfügigen Verstoß zu bewerten, so dass sie kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG begründet. Im vorliegenden Verfahren ging es um einen ukrainischen Staatsangehörigen, der bereits mehrere Jahre rechtmäßig mit seiner Familie in Deutschland gelebt und gearbeitet hatte. Nach einem längeren Auslandsaufenthalt kehrte er zurück und beantragte erneut eine Aufenthaltserlaubnis. Da er ohne das erforderliche Visum eingereist war, lehnte die zuständige Ausländerbehörde den Antrag ab und erließ eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung. Das OVG stellte nun klar, dass bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen

eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 AufenthG erfüllt sind und deshalb die Nachholung des Visumverfahrens entbehrlich ist, die fehlende vorherige Visumerteilung nicht als Ausschlussgrund berücksichtigt werden darf. Dagegen ist das fehlende Visum für die Beurteilung einer unerlaubten Einreise, die ein Ausweisungsinteresse begründen und damit den Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zunichtemachen kann, erheblich. Entscheidend ist laut Gericht eine Gesamtschau der Umstände: Der Antragsteller hatte zuvor bereits legal in Deutschland gearbeitet, seine Rückkehr unmittelbar angezeigt und einen neuen Arbeitsvertrag vorgelegt. Hinzu kamen familiäre Belastungen, insbesondere die Erkrankung seiner Tochter. Unter diesen Umständen ist die unerlaubte Einreise zwar formal ein Verstoß, dieser ist aber als geringfügig einzustufen, so dass kein Ausweisungsinteresse besteht.

OVG Schleswig-Holstein: Zuständigkeit für subsidiären Schutz liegt ausschließlich beim BAMF

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig-Holstein hat mit [Beschluss](#) vom 29.08.2025 (Az. 6 O 2/24) entschieden, dass in allen Fällen, in denen geltend gemachte zielstaatsbezogene Gefahren grundsätzlich (auch) in den Anwendungsbereich des subsidiären Schutzes fallen, ein materieller Asylantrag vorliegt und der Betroffene zwingend auf das Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu verweisen ist. Im vorliegenden Fall wehrte sich die Antragstellerin, eine irakische Staatsangehörige, gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Prozesskostenhilfe für eine geplante Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG durch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies das OVG zurück, da die Antragstellerin die Voraussetzungen für das Chancen-Aufenthaltsrecht nicht erfüllt. Das OVG prüfte zudem einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Es wertete das Vorbringen der Antragstellerin –

insbesondere eine Gefährdung durch Repressalien und Angriffe durch Extremisten im Irak – als zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG und betonte, dass es damit in den Anwendungsbereich des subsidiären Schutzes fällt. Die Prüfung solcher Gefahren obliegt ausschließlich dem BAMF (§ 24 Abs. 2 AsylG); die Ausländerbehörde ist nicht entscheidungsbefugt. Ein Anspruch auf Aufenthalt nach § 25 Abs. 3 AufenthG scheidet daher bereits aus formellen Gründen aus. Ein Wahlrecht zwischen ausländerrechtlichem und asylrechtlichem Schutz besteht nicht.

VGH München: Gestattungsstatus gilt auch während des Dublinverfahrens

Am 21.05.2025 hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München in vier Urteilen (Az.: [Az.: 19 B 24.1772](#), [19 B 24.1765](#), [19 B 24.1863](#), [19 B 25.199](#)) entschieden, dass Personen im Dublinverfahren als „gestattet“ gelten. Der VGH stellte fest, dass § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG, wonach die Aufenthaltsgestattung mit der Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG erlischt, nicht mit der unionsrechtlichen Berechtigung zum Verbleib im Mitgliedstaat während der Prüfung des Antrags nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) vereinbar ist und daher aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unangewendet bleibt. Da weder Dublin-Bescheid noch Abschiebungsanordnung eine bestandskräftige asylrechtliche Entscheidung im Sinne der Asylverfahrens-RL darstellen, behalten Betroffene auch während des Dublinverfahrens bis zum Ablauf der Überstellungsfrist ein unionsrechtliches Bleiberecht und damit auch eine Aufenthaltsgestattung. Demgegenüber hat das Bundesinnenministerium (BMI) in einer am 10.04.2025 an die zuständigen Behörden der Bundesländer versandten [Handlungsempfehlung](#) zur Vereinheitlichung des Umgangs mit Dublin-Fällen den Ausländerbehörden nahegelegt, die Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 AsylG nach Zustellung des Dublin-Bescheids ungültig zu stempeln. Laut

BMI sollen beide Dokumente eindeutig Auskunft über den Status und die Identität der Person gegenüber Behörden und Polizei im Rechtsverkehr geben und auch hinsichtlich leistungsrechtlicher Konstellationen einen Identitätswert im Rahmen der Beweiswürdigung haben.

VG Hannover und VG Köln: Keine Abschiebung von in der EU anerkannten Flüchtlingen

Das Verwaltungsgericht (VG) Hannover hat mit [Urteil](#) vom 14.08.2025 (Az. 3 A 4909/22) entschieden, dass eine Abschiebungsandrohung in den Herkunftsstaat unzulässig ist, wenn die Betroffene bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt wurde und diese Anerkennung noch wirksam ist. Der Kläger, ein irakischer Staatsangehöriger jezidischen Glaubens, war 2019 in Griechenland als Flüchtling anerkannt worden. Seinen 2020 in Deutschland gestellten Asylantrag lehnte das BAMF als unbegründet ab und drohte zugleich seine Abschiebung in den Irak an. Zwischenzeitlich hatte der Kläger eine irakische Staatsangehörige geheiratet, die zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung schwanger war. Das VG stellte klar, dass der Asylantrag nicht unzulässig ist, da der Kläger nicht als alleinstehender junger, arbeitsfähiger Mann im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG anzusehen sei, sondern als Teil einer Familie, für die nur eine gemeinsame Rückkehrentscheidung in Betracht kommt, und in Griechenland für Familien mit Kindern menschenrechtswidrige Zustände drohen könnten. Das VG sieht die Voraussetzungen für einen Schutzstatus jedoch nicht erfüllt. Gleichzeitig betonte das Gericht, dass § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG eine Abschiebung in den Herkunftsstaat verbietet, wenn eine geltende Flüchtlingseigenschaft in einem anderen EU-Staat besteht. Eine teleologische Einschränkung dieser Norm sei unzulässig. Ergänzend verwies das Gericht auf den unionsrechtlichen Grundsatz der Nichtzurückweisung (Art. 5 Rückführungsrichtlinie), wonach eine Abschiebung in den Herkunftsstaat nicht zulässig ist, solange die Flüchtlingseigenschaft im anerkennenden Staat

nicht aberkannt wurde. Daher hob das VG die Abschiebungsandrohung in den Irak auf

Auch das Verwaltungsgericht (VG) Köln hat mit [Urteil](#) vom 18.08.2025 (Az. 27 K 3863/22.A) entschieden, dass eine Abschiebungsandrohung in den Irak rechtswidrig ist, wenn der Kläger bereits in einem anderen Mitgliedstaat – hier ebenfalls Griechenland – als Flüchtling anerkannt wurde. Es stellte klar, dass § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ein zwingendes Abschiebungsverbot bezogen auf das Herkunftsland begründet, unabhängig davon, ob eine Abschiebung in den anerkennenden Mitgliedstaat tatsächlich möglich ist. Ein Anspruch auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz in Deutschland folge aus der ausländischen Anerkennung dagegen nicht.

VG Münster: Verbalnote Tadschikistans als Garantie gegen Art. 3 EMRK-Verstöße

Das Verwaltungsgericht (VG) Münster hat mit [Urteil](#) vom 27.08.2025 (Az.: 10 K 3075/24.A) entschieden, dass zumindest bei Vorliegen einer entsprechenden Verbalnote in Tadschikistan keine beachtliche Gefahr von Folter oder Misshandlung droht. Der Kläger war 2017 in Deutschland wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung am „Islamischen Staat“ rechtskräftig zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden; gleichwohl hatte das BAMF 2018 ein Abschiebungsverbot wegen befürchteter Art. 3 EMRK-Verstöße in Tadschikistan festgestellt. Dieses widerrief das BAMF im Oktober 2024, nachdem das tadschikische Außenministerium in einer Verbalnote vom 01.08.2024 zugesichert hatte, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr keine Folter oder unmenschliche Behandlung droht. Dagegen richtet sich die vorliegende Klage. Am 16.04.2025 verfasste das tadschikische Außenministeriums eine aktuelle Verbalnote. Das VG Münster sah die Verbalnote nun als hinreichend

individualisiert und belastbar an. Es verwies darauf, dass die Erklärung von einer völkerrechtlich zuständigen Stelle stamme, vergleichbare Zusicherungen in der Vergangenheit eingehalten worden seien und Rückkehrerinnen aus dem gleichen Personenkreis weder Folter noch Misshandlungen erfahren hätten. Zudem habe Tadschikistan wiederholt Haftbesuche durch die deutsche Botschaft ermöglicht, ohne dass Verstöße festgestellt worden seien.

Änderung der Anwendungshinweise zum StAG: Persönliche Vorsprache erforderlich

Das Bundesinnenministerium hat mit [Schreiben](#) an die für Staatsangehörigkeitsrecht zuständigen Landesbehörden vom 10.08.2025 eine Änderung der Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) bekannt gegeben. Demnach soll im Einbürgerungsverfahren grundsätzlich eine persönliche Vorsprache der Antragstellerin erfolgen, um zu prüfen, ob die abgegebenen Bekenntnisse und Erklärungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 1a StAG (u.a. freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes, besondere historische Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens) auch ihrer inneren Überzeugung entsprechen. In diesem Zusammenhang soll ein Gespräch geführt werden, in dem auch mögliche Ausschlussgründe nach § 11 StAG thematisiert werden – insbesondere etwaige verfassungsfeindliche Bestrebungen oder die Ablehnung der im Grundgesetz verankerten Gleichberechtigung von Mann und Frau. Wenn im Verfahren konkrete Anhaltspunkte für Ausschlussgründe erkennbar werden, soll zudem geprüft werden, ob die Antragstellerin die Bedeutung ihrer Erklärungen verstanden hat.

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für August 2025

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 05.09.2025 die [Asylgeschäftsstatistik](#) für August 2025 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im August insgesamt 16.582 Asylanträge gestellt wurden, davon 7.803 Erstanträge und 8.779 Folgeanträge. Im Vergleich zum Vormonat sank die Anzahl der Asylerstanträge damit um 5,9 % und im Vergleich zum Vorjahresmonat um 57,7 %. Die Anzahl der Folgeanträge ist im Vergleich zum Wert des Vormonats (5.366 Folgeanträge) um 63,6 % gestiegen. Im Vergleich zum Wert des Vorjahresmonats (1.578 Folgeanträge) ist ein Anstieg um 456,3 % zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist insbesondere auf die Zunahme von Folgeanträgen afghanischer Antragstellender zurückzuführen (+1.138,4 % von Januar bis August 2025 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Hauptherkunftsländer im August waren Afghanistan mit 1.968 Erstanträgen (im Vergleich zum Vormonat: +21,6 %), Syrien mit 1.370 Erstanträgen (Vormonat: -1,3 %), und die Türkei mit 848 Erstanträgen (Vormonat: -7,1 %). Im August 2025 wurden die Asylverfahren von 21.900 Personen (16.190 Erst- und 5.710 Folgeanträge) vom Bundesamt entschieden, die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag von Januar bis August bei 20,0 % und ist damit im Vergleich zum Vorjahreswert um 26,7 % gesunken. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote für die Türkei lag von Januar bis August mit 46.141 Entscheidungen bei 7,8 %, für Afghanistan mit 40.811 Entscheidungen bei 50,4 % und für Syrien mit 13.163 Entscheidungen bei 0,3 %. Aufgrund des seit dem 09.12.2024 geltenden temporären Verfahrensaufschubs für Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger kommt es laut BAMF zu einem Rückgang der Schutzquote mit entsprechenden Auswirkungen auf die Gesamtschutzquote. Derzeit werden hauptsächlich Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger getroffen, die ohne die Bewertung

der Lage in Syrien erfolgen können (formelle Entscheidungen).

Antwort auf Kleine Anfrage zur Zahl in Deutschland lebender Flüchtlinge

Die Bundesregierung hat in einer [Antwort](#) vom 15.09.2025 (Drucksache: 21/1640) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken Auskunft zu Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge gegeben. Danach waren zum Stand 31.07.2025 42.831 Personen mit einer Asylberechtigung im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, davon 52,6 % mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht und 45,2 % mit einem befristeten Aufenthaltsrecht; 2,2 % fielen unter die Kategorie „sonstiges“ (z. B. Duldung, kein Status gespeichert). Die meisten Asylberechtigten kamen mit 11.604 Personen aus der Türkei, mit 4.840 aus dem Iran, mit 4.633 aus Syrien und mit 3.909 aus Afghanistan. Zum Stichtag 31.07.2025 waren zudem 688.518 Personen mit Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG i. V. m. § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG im AZR erfasst, davon 17,2 % mit unbefristetem Aufenthaltsrecht und 80,9 % mit befristetem Aufenthaltsrecht (1,9 % sonstiges). Hauptherkunftsländer waren Syrien (291.645), Irak (91.295), Afghanistan (89.330) und Eritrea (47.178). Zudem waren 381.525 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 2 2. Alternative AufenthG (subsidiärer Schutz) erfasst, die meisten davon kamen aus Syrien (298.830), gefolgt von Irak (19.313), Afghanistan (17.357) und Eritrea (13.081). Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG waren insgesamt 193.931 Personen im AZR erfasst. Hauptherkunftsländer waren Afghanistan (127.132), Irak (11.807), Somalia (7.466), Nigeria (6.567) und Syrien (6.403). Zum Stichtag 31.07.2025 waren 23.240 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 und 2 AufenthG erfasst. Es waren 21.190 Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25a oder § 25b

AufenthG in der Bundesrepublik aufhältig, die zuvor einen Titel nach § 104c AufenthG hatten. Zudem waren im AZR 185.868 Personen mit einer Duldung registriert, davon hielten sich 80.678 0 bis unter 3 Jahre in Deutschland auf und 7.247 15 Jahre oder mehr.

Antwort auf Kleine Anfrage zur Abschiebung nach Afghanistan am 18.07.2025

Die Bundesregierung informiert in ihrer [Antwort](#) vom 03.09.2025 (Drucksache 21/1472) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke über die am 18.07.2025 durchgeführte Sammelabschiebung nach Afghanistan. Demnach wurden insgesamt 81 Männer, die nach Kenntnis der Bundesregierung alle einen Asylantrag gestellt hatten, über den Flughafen Leipzig abgeschoben. 74 der Betroffenen lebten bereits zwischen fünf und zehn Jahren im Bundesgebiet, sechs Personen sogar länger als zehn Jahre. 52 Personen waren zwischen 21 und 30 Jahre alt, weitere 20 zwischen 31 und 40 Jahre, sieben zwischen 41 und 50 und zwei Personen über 50 Jahre alt. Die Bundesregierung verweist darauf, dass die abgeschobenen Personen nach Angaben der Länder insbesondere durch Tötungsdelikte, Sexualstraftaten, Gewalttaten und Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Gefährder im engeren Sinne haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung nicht unter den Abgeschobenen befunden. Fragen zu psychischen Erkrankungen der Abgeschobenen oder Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB konnte die Bundesregierung nicht beantworten und verwies insoweit auf die Zuständigkeit der Länder. Im Rahmen der Abschiebung hat die Bundespolizei in 38 Fällen während der Bodenabfertigung in Deutschland „aufgrund des Verhaltens der betreffenden Personen“ Fesselungsmittel eingesetzt. Nach Angaben der Bundesregierung hat kein Betroffener Rechtsmittel gegen die Abschiebung eingelegt. Die Durchführung des Fluges sei durch die

strategische Sicherheitspartnerschaft mit Katar ermöglicht worden, eine Gegenleistung habe es nicht gegeben.

Antwort auf Kleine Anfrage zur Vergabe humanitärer Visa an russische Staatsangehörige

Die Bundesregierung informiert in ihrer [Antwort](#) vom 25.08.2025 (Drucksache 21/1353) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke über die Vergabe humanitärer Visa an russische Staatsangehörige seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine. Auf Fragen nach der derzeitigen Einstellung humanitärer Aufnahmen von Personen, die aufgrund ihres Einsatzes für Demokratie und Menschenrechte oder wegen einer regimekritischen Tätigkeit in Russland besonders gefährdet sind, erklärt die Bundesregierung, dass die Verfahren nach § 22 Satz 2 AufenthG grundsätzlich weiterbestehen und wieder aufgenommen wurden. Nach Angaben der Bundesregierung wurden zwischen Februar 2022 und Juli 2025 insgesamt etwa 2.200 Visa nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz an russische Staatsangehörige erteilt. Zum Stichtag 31.07.2025 waren im Ausländerzentralregister 1.790 Personen erfasst, denen seit dem 24.02.2022 ein Aufenthaltstitel nach § 22 Satz 2 AufenthG nach ihrer Ersteinreise im gleichen Zeitraum erteilt wurde. Der Großteil entfiel mit 1.216 Personen auf die Altersgruppe zwischen 18 und 45 Jahren, 308 waren unter 18 und 266 älter als 45 Jahre. Es wurden 937 männliche, 843 weibliche, zwei diverse und 8 Personen mit dem Geschlechtseintrag „unbekannt“ registriert. Die meisten Titelerteilungen erfolgten in Nordrhein-Westfalen (331) gefolgt von Bayern (260) und Baden-Württemberg (227). Eine statistische Erfassung individueller Hintergründe, etwa aufgrund geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung, erfolge nicht. Asylanträge russischer Staatsangehöriger mit queerfeindlichen Verfolgungserfahrungen würden im Einzelfall nach Maßgabe des Asylgesetzes geprüft.

Materialien

UNCHR: Bericht zu Bildungssituation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen

Der UNCHR hat am 09.09.2025 seinen [Bericht](#) „The Unbreakable Promise: Resilience and Resolve in Refugee Education“ veröffentlicht, der einen Überblick über die weltweite Bildungssituation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen gibt. Von derzeit rund 12,4 Millionen Flüchtlingen im Schulalter könnten 46 %, also etwa 5,7 Millionen Kinder und Jugendliche, keine Schule besuchen. Zudem würden die Einschulungsquoten insbesondere im Sekundar- und Tertiärbereich sehr niedrig bleiben und Mädchen nach wie vor schlechtere Chancen haben als Jungen. Mehr internationale Unterstützung und Investitionen sind nach Einschätzung des UNHCR dringend erforderlich, um Kindern Bildungs- und damit Zukunftschancen zu eröffnen.

MIDEM: Policy Brief zu Kontrollen an der deutsch-polnischen Grenze

Das Mercator Forum Migration und Demokratie (MIDEM) hat am 16.09.2025 den [Policy Brief](#) „Grenzkontrollen zwischen Deutschland und Polen – Eine politische und gesellschaftliche Zwischenbilanz“ veröffentlicht, in dem die Autorin festgestellt, dass sich die Lage an der deutsch-polnischen Grenze seit Mai 2025 deutlich verschärft habe, nachdem Deutschland verstärkte Kontrollen und Zurückweisungen eingeführt hatte und Polen im Juli mit eigenen Maßnahmen zur Grenzkontrolle reagierte. Die Zahl der Zurückweisungen aus Deutschland nach Polen sei allerdings im Vergleich zum Vorjahr stabil oder sogar rückläufig gewesen. Die Maßnahmen seien mit hohen Kosten, erheblichen Belastungen für Grenzpendlerinnen, Handel und Tourismus sowie mit politischen Spannungen zwischen beiden Ländern verbunden und hätten zudem rechtsextreme Akteurinnen mobilisiert.

Frankfurt University of Applied Sciences: Working Paper zu Afghanistan

Das [Forschungsprojekt](#) „Transformation und Schutz: Zukunftsmodelle für Afghanistan und Schutzkonzepte für gefährdete Afghan:innen“ an der Frankfurt University of Applied Sciences untersucht politische, soziale und historische Entwicklungen in Afghanistan, um Zukunftsmodelle für Stabilisierung und Frieden zu entwerfen und analysiert zudem, wie Schutzmaßnahmen für gefährdete Afghaninnen – insbesondere in Deutschland – wirksam gestaltet werden können. Im Rahmen des Projektes wurde im Juli 2025 ein erstes Working [Paper](#) veröffentlicht, in dem die Autorin einen Überblick über die aktuelle politische Lage in Afghanistan gibt. Im September 2025 ist ein zweites [Paper](#) mit einer Analyse der Lage in Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 erschienen, in dem die Autorin u.a. auf die humanitäre Lage und die Rechtslage von Frauen und Mädchen eingeht.

Terres des Hommes: Broschüre zur Situation geflüchteter Kinder aus Afghanistan

Terres des Hommes hat im September 2025 die [Broschüre](#) „Sie sehen uns nicht als Menschen – Warum Kinder aus Afghanistan nach Deutschland fliehen“ veröffentlicht, in der die Situation von Kindern und Jugendlichen in und aus Afghanistan in Deutschland analysiert wird. Die Autorinnen zeigen anhand konkreter Fallbeispiele die Ankunftsbedingungen und Situation geflüchteter Kinder und Jugendlicher in Deutschland auf. Laut Terres des Hommes steht die Debatte um Abschiebungen nach Afghanistan im Widerspruch zur humanitären Notlage im Land, sichere Fluchtwege und tatsächlicher Schutz für Kinder und Familien seien dringend notwendig.

Human Rights Watch u.a.: Bericht zu Gewalt gegen Alawitinnen nach Sturz des Assad-Regimes

Human Rights Watch hat im September 2025 gemeinsam mit Syrians for Truth and Justice und Syrian Archive den [Bericht](#) „Are you Alawi? – Identity-Based Killings During Syria’s Transition“ veröffentlicht, in dem nach dem Sturz des Assad-Regimes im Rahmen sogenannter „Durchkämpfungsaktionen“ erfolgte systematische Übergriffe auf die alawitische Gemeinschaft in Syrien – darunter Hinrichtungen, gezielte Zerstörung von Eigentum sowie Misshandlungen von Inhaftierten – durch Einheiten des Verteidigungs- und Innenministeriums, unterstützt von regierungsnahen Milizen und bewaffneten Freiwilligen, dokumentiert sind. Dieses Vorgehen sei offiziell damit begründet worden, „Überbleibsel des alten Regimes“ auszuschalten und Waffenlager zu sichern. Laut Human Rights Watch handelt es sich dabei um schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere gegenüber Zivilistinnen, die aufgrund ihrer alawitischen Identität ins Visier geraten seien.

Mediendienst Integration: Bilanz zu 10 Jahre „Wir schaffen das“

Der Mediendienst Integration hat am 26.08.2025 eine [Bilanz](#) zu zehn Jahren „Wir schaffen das“ veröffentlicht. Unter Einbezug verschiedener Quellen würden zentrale Entwicklungen seit 2015 dargestellt und insbesondere die Bereiche Arbeitsmarkt, Schule und Wohnen betrachtet. Die Übersicht fasse zusammen, welche Fortschritte erzielt wurden und welche Herausforderungen weiterhin bestehen.

Deutscher Caritasverband: Positionierung zur Auslagerung von Asyl- und Rückkehrverfahren

Der Deutsche Caritasverband hat am 08.09.2025 seine aktualisierte [Positionierung](#) zur Auslagerung von Asyl- und Rückkehrverfahren (Externalisierung) veröffentlicht. Darin lehnt er entsprechende Modelle entschieden ab, da sie Menschenrechte verletzen würden und ihre Umsetzung zudem mit

logistischen und praktischen Hürden und hohen Kosten verbunden sei. Die Verlagerung von Verfahren in Drittstaaten berge die Gefahr von Verletzungen des Non-Refoulement-Gebots, willkürlichen Inhaftierungen und mangelndem Zugang zu effektivem Rechtsschutz. Zudem widerspreche die Externalisierung dem Prinzip geteilter Verantwortung im internationalen Flüchtlingsschutz und führe zu einer problematischen Abhängigkeit von Drittstaaten.

EUAA: Factsheet zur Rechtsprechung bei LSBTIQ-Asylverfahren

Die European Union Agency for Asylum (EUAA) hat im September 2025 das [Factsheet](#) „Jurisprudence on LGBTIQ Applicants in International Protection“ veröffentlicht, in dem aktuelle Rechtsprechung europäischer Gerichte und nationaler Gerichte der Mitgliedstaaten zu Asylverfahren von Personen mit Bezug zu sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen (SOGIESC) aufbereitet wird. Es umfasse Entscheidungen aus dem Zeitraum Oktober 2023 bis Juli 2025 und zeige zentrale Entwicklungen sowie aktuelle Trends in Verfahren vor europäischen und nationalen Gerichten auf. Zudem wird auf die Neuerungen durch den EU-Pakt zu Migration und Asyl für den Schutz von LGBTIQ-Antragstellenden verwiesen.

EUAA: Factsheet zur Umsetzung der Dublin-Verordnung

Die European Union Agency for Asylum (EUAA) hat im Juni 2025 das [Factsheet](#) „Analysis of jurisprudence on the implementation of the Dublin procedure“ veröffentlicht, in dem auf Basis von Urteilen aus der EUAA-Rechtsprechungsdatenbank von Januar 2024 bis Mai 2025 die Umsetzung der Dublin-III-Verordnung durch die Mitgliedstaaten analysiert wird. Zudem findet auch die neue Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (AMMR) – die geplante Ablösung der Dublin-III-Verordnung – Betrachtung.

GGUA: Übersicht zu geplanten Änderungen im AsylbLG

Die GGUA-Flüchtlingshilfe hat im September 2025 eine [Übersicht](#) über aktuell durch verschiedene Gesetzentwürfe geplante Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) veröffentlicht. Dazu zählen vorgesehene Änderungen durch das Leistungsrechtsanpassungsgesetz, das GEAS-Anpassungsgesetz das GEAS-Anpassungsfolgesgesetz.

GEW Bayern: Leitfaden zu Abschiebungen aus Bildungseinrichtungen

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Bayern hat im September 2025 den von

Rechtsanwalt Hubert Heinhold aktualisierten [Leitfaden](#) „Abschiebungen aus Schulen und Betrieben“ veröffentlicht, durch den Beschäftigte in Bildungseinrichtungen rechtliche Informationen rund um das Thema Abschiebung zur Abschätzung von Handlungsmöglichkeiten erhalten sollen. Der Autor erklärt, wann eine Abschiebung rechtlich möglich ist, welche Dokumente für den Aufenthaltsstatus entscheidend sind und dass Schulen und Betriebe grundsätzlich keine Auskünfte an Behörden geben müssen. Er ermutigt Beschäftigte, Betroffene zu unterstützen, rechtliche Hilfe einzuschalten und Öffentlichkeit herzustellen, wenn Abschiebungen drohen.

Termine

Vernissage: Multidisziplinäres und partizipatives Kunstprojekt ‚Arrival and Departure‘, 03.10.2025, 16.00 Uhr, Ort: Alter Solinger Hauptbahnhof, Bahnstr. 15, 42651 Solingen, Informationen [hier](#).

Veranstaltung: Israel und Palästina – zwei Seiten einer Medaille, 08.10.2025, 18.00 – 20.00 Uhr, Evangelisches Erwachsenenbildungswerk im Kirchenkreis Aachen & Evangelische Akademie im Rheinland, Ort: Haus der Evangelischen Kirche Aachen, Frère-Roger-Str. 8-10, 52062 Aachen, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Schulung: Basisseminar Asylrecht, 09.10.2025, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 07.10.2025 und Informationen [hier](#).

Hybrid-Veranstaltung: Syrien am Scheideweg – Herausforderungen und Perspektiven, 11.10.2025, 10.00 – 18.00 Uhr, Evangelische Akademie im Rheinland, Navend e.V. & Evangelische Stiftung für Migrationsarbeit (ESMA), Ort: Haus der Evangelischen Kirche, Adenauer Allee 37, 53113 Bonn, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Papiererteilung bei prekärem Aufenthalt, 16.10.2025, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 14.10.2025 und Informationen [hier](#).

Lesung und Gespräch „Rausländer. Unsere Koffer sind gepackt“ mit Waslat Hasrat-Nazimi, 17.10.2025, 18.30 – 20.00 Uhr, Kommunales Integrationszentrum Düsseldorf, Ort: Palais Wittgenstein, Bilker Str. 7–9, 40213 Düsseldorf, Anmeldung bis zum 13.10.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Input und -Austausch: Zugang zum Wohnungsmarkt, 21.10.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 19.10.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Angebote für geflüchtete Frauen, 22.10.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 20.10.2025 und Informationen [hier](#).

Workshop: Klimawandel als Migration/Fluchtursache erkennen und dokumentieren, 22.10.2025, 14.00 – 16.00 Uhr, Kölner Flüchtlingsrat, Ort: Fliehkraft, Turmstr. 3–7, 50733 Köln-Nippes, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Modul: Racial Stress und rassismuskritische Primärversorgung, 23.10.2025, 15.00 – 18.00 Uhr, Re_Struct, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Input und -Austausch: Zugang zu Rechtsanwält*innen, 28.10.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 26.10.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Seminar: Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen, 29.10.2025, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 22.10.2025 und Informationen [hier](#).

Workshop: Klimawandel als Migration/Fluchtursache erkennen und dokumentieren, 29.10.2025, 14.00 – 16.00 Uhr, Kölner Flüchtlingsrat, Ort: Fliehkraft, Turmstr. 3–7, 50733 Köln-Nippes, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Filmvorstellung: SOMEWHERE TO BE, kino.for you #2 – RADIKAL | REFLEXIV, 29.10.2025, 19.00 – 20.45 Uhr, DOXS RUHR, Ort: endstation.kino, Wallbaumweg 108, 44894 Bochum, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Gedenktag: Todesursache Flucht: Jeder Mensch hat einen Namen – Gegen das Vergessen, 19.11.2025, 12.30 – 19.00 Uhr, Ort: Apostelkirche, Am Alten Kirchplatz 1, 33330 Gütersloh, Informationen [hier](#).

Asylpolitisches Forum 2025: Solidarität vs. Grundrechtsaushöhlung. Herausforderungen der NRW-Flüchtlingspolitik, 05.12.2025 – 07.12.2025, Institut für Kirche und Gesellschaft, Ort: Evangelische Tagungsstätte Haus Villigst, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte, Anmeldung und Informationen [hier](#).